

Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 5. August 2010**Forensik im Land Bremen**

Nach § 20 StGB handelt derjenige Täter ohne Schuld, der bei Begehung der Tat „wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinnens oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“

Für schuldunfähige Täter wird vom Strafgericht nach den §§ 63 und 64 StGB der Maßregelvollzug verhängt, wenn von ihnen infolge ihres Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten und sie deshalb für die Allgemeinheit gefährlich sind. Im Land Bremen betreut die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Klinikum Bremen-Ost diese Fälle. Die hierfür entstehenden Kosten werden von der Senatorin für Soziales getragen.

Auf Anordnung des Strafgerichts können Patienten aus dem klinischen Maßregelvollzug entlassen werden und in forensischen Wohngemeinschaften betreut werden. Dies geschieht, indem die Patienten mit der Auflage einer weiteren Betreuung in Bewährung entlassen werden. In einigen Fällen ist die Überweisung jedoch Teil des Maßregelvollzugs. Dies bedeutet, dass von einem andauernden Gefahrenpotenzial für die Bevölkerung auszugehen ist. Vor diesem Hintergrund verdienen die außerhalb der eingezäunten stationären Forensik gelegenen Wohngruppen besondere Aufmerksamkeit.

Wir fragen den Senat:

1. Stationäre Forensik
 - a) Wie viele stationäre Plätze werden im Maßregelvollzug (getrennt nach § 63 und § 64 StGB) im Land Bremen vorgehalten, und an welchen Orten sind diese Plätze eingerichtet?
 - b) Wie viele Personen wurden durchschnittlich (pro Quartal, seit 2005) in den jeweiligen stationären Einrichtungen betreut?
 - c) Welche Ausgaben entstanden für die stationäre Unterbringung in den Jahren 2005 bis 2009, wie haben sich die Ausgaben pro Person entwickelt?
 - d) Gibt es Personen, die außerhalb der Landesgrenzen untergebracht werden, und wenn ja, aus welchen Gründen und wie viele (in den Jahren 2005 bis 2009)?
2. Forensische Wohngruppen
 - a) Wie viele Plätze werden in forensischen Wohngruppen im Land Bremen vorgehalten, und an welchen Orten sind diese Plätze eingerichtet?
 - b) Wie viele Personen wurden durchschnittlich (pro Quartal, seit 2005) in den jeweiligen Wohngruppen betreut?
 - c) Welche Ausgaben entstanden für die Unterbringung in Wohngruppen in den Jahren 2005 bis 2009, wie haben sich die Ausgaben pro Person entwickelt?
 - d) Welche Träger betreuen die Wohngruppen?

- e) Welches Sicherheitskonzept besteht für die Wohngruppen, und inwiefern ist die Polizei einbezogen?
 - f) Werden bei der Neueinrichtung einer forensischen Wohngruppe das Ortsamt und der Beirat im Stadtteil informiert?
 - g) Welche Kriterien für die Standortwahl finden für die Wohngruppen Anwendung?
 - h) Unter welchen Voraussetzungen werden Patienten aus der geschlossenen Forensik in die Wohngruppen entlassen?
 - i) Gibt es eine Spezialisierung des Betreuungskonzeptes der Einrichtungen?
 - j) Über welche Qualifikation verfügen die eingesetzten Betreuungskräfte, und welcher Betreuungsschlüssel liegt in den einzelnen Einrichtungen vor?
 - k) Sind die forensischen Wohngruppen nach Ansicht des Senats Einrichtungen nach § 13 PsychKG, und inwiefern ist in diesem Zusammenhang die nach § 36 Abs. 1 PsychKG jährlich vorgesehene Prüfung durch die Besuchskommission einschlägig?
 - l) Sind dem Senat Beschwerden der Anwohner, Bedenken der Polizei oder kriminelle Vorkommnisse bezüglich Wohngruppen bekannt?
3. Forensische Ambulanz
- a) Wie viele Personen werden durch die forensische Ambulanz betreut (pro Quartal, seit 2005)?
 - b) Welche Ausgaben entstanden für die forensische Ambulanz in den Jahren 2005 bis 2009, wie haben sich die Ausgaben pro Person entwickelt?

Dr. Oliver Möllenstädt, Dr. Magnus Buhlert,
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP

D a z u

Antwort des Senats vom 7. September 2010

1. Stationäre Forensik

- a) Wie viele stationäre Plätze werden im Maßregelvollzug (getrennt nach § 63 und § 64 StGB) im Land Bremen vorgehalten, und an welchen Orten sind diese Plätze eingerichtet?

Im Land Bremen wird der Maßregelvollzug zentral im Klinikum Bremen-Ost, Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie durchgeführt. Die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie ist eine Abteilung des Klinikums Bremen-Ost.

Behandelt werden dort rechtskräftig verurteilte Patientinnen und Patienten, die zu den Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) verurteilt wurden, sowie Patientinnen und Patienten, die vorläufig nach § 126 a StPO oder im Rahmen eines Sicherungshaftbefehls (§ 453 c StPO) untergebracht wurden. Zuständigkeit besteht weiter für Patientinnen und Patienten, die zur befristeten Krisenintervention nach § 67 h StGB oder zur Begutachtung gemäß § 81 StPO untergebracht werden.

Die Behandlungsangebote der Klinik gliedern sich in einen stationären Teil mit 121 Behandlungsplätzen über alle zu behandelnde Patientengruppen und eine Psychiatrische Institutsambulanz-Forensik.

Zum Stichtag 30. Juni 2010 war die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie mit nachfolgenden Patientengruppen belegt:

§ 126 a StPO	6
§ 453 StPO	1
§ 63 StGB	90
§ 64 StGB	35
§ 67 h StGB	1
Gesamt	133

Von den 133 Patientinnen und Patienten in der Klinik kamen 15 Patientinnen und Patienten aus der Stadtgemeinde Bremerhaven.

- b) Wie viele Personen wurden durchschnittlich (pro Quartal, seit 2005) in den jeweiligen stationären Einrichtungen betreut?

Kalenderjahr	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
2005	81	89	94	96
2006	99	98	95	94
2007	96	111	117	122
2008	120	116	116	116
2009	116	119	121	121

- c) Welche Ausgaben entstanden für die stationäre Unterbringung in den Jahren 2005 bis 2009, wie haben sich die Ausgaben pro Person entwickelt?

Nachstehend die Ausgaben für alle Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzuges in stationären Einrichtungen in Bremen und außerhalb Bremens:

2005	12 428 T€
2006	13 770 T€
2007	13 563 T€
2008	13 934 T€
2009	14 818 T€

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der zwischen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und dem Klinikum Bremen-Ost vereinbarten kalendertäglichen Entgelte pro Patientin und Patient:

2005	280,44 €
2006 (bis 30. Juni)	280,44 €
2006 (ab 1. Juli)	307,49 €
2007	307,49 €
2008	293,58 €
2009	301,27 €

Die Kosten pro Patientin und Patient sind von der Dauer der Unterbringung im Maßregelvollzug abhängig und werden nicht gesondert ermittelt.

- d) Gibt es Personen, die außerhalb der Landesgrenzen untergebracht werden, und wenn ja, aus welchen Gründen und wie viele (in den Jahren 2005 bis 2009)?

In einigen Fällen werden Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten außerhalb Bremens in andere forensische Kliniken eingewiesen und dort behandelt und gesichert.

Anzahl in den Jahren 2005 bis 2009:

2005	16 Patientinnen und Patienten
2006	17 Patientinnen und Patienten
2007	16 Patientinnen und Patienten
2008	17 Patientinnen und Patienten
2009	16 Patientinnen und Patienten

Begründet sind die Auswärtsunterbringungen in der Regel durch familiäre Anbindungen oder aus therapeutischen Gründen. Auswärtsunterbringungen finden oftmals im Austausch gegen Patientinnen bzw. Patienten der auswärtigen forensischen Klinik statt. Vor 2006 wurden im bremischen Maßregelvollzug unterzubringende Frauen in auswärtige Kliniken verlegt, weil aufgrund der geringen Anzahl (jahresdurchschnittlich etwa sieben Frauen) keine eigene Frauenstation eingerichtet werden konnte. Mit der Inbetriebnahme des Neubaus der forensischen Klinik am Klinikum Bremen-Ost Anfang 2006 konnte eine gemischtgeschlechtliche Station mit einem separaten Teil nur für Frauen eingerichtet werden, sodass hiesige Maßregelvollzugspatientinnen in Bremen bleiben können.

2. Forensische Wohngruppen

- a) Wie viele Plätze werden in forensischen Wohngruppen im Land Bremen vorgehalten, und an welchen Orten sind diese Plätze eingerichtet?

Insgesamt sind in Bremen 26 Plätze in forensischen Wohngruppen mit einem Einrichtungsträger vereinbart worden. Die forensischen Wohngruppen befinden sich in Bremen-Mitte, -Ost und -Süd. Forensische Wohngruppen gibt es in Bremen seit 25 Jahren.

- b) Wie viele Personen wurden durchschnittlich (pro Quartal, seit 2005) in den jeweiligen Wohngruppen betreut?

Im Kalenderjahr 2005 lag die durchschnittliche Platzzahl bei zwölf. Die durchschnittliche Dauer der Betreuung lag bei drei Jahren.

In 2006 wurde die Kapazität um vier Plätze erweitert. Die durchschnittliche Platzzahl stieg auf 13.

2007 variierte die Belegung zwischen elf und 13 Plätzen. Ende 2007 wurde sukzessive eine neue Wohngruppe in Bremen-Süd belegt.

2008 stieg die durchschnittliche Belegung der forensischen Wohngruppen von 16 im ersten Quartal auf 19 Patienten im vierten Quartal an.

Im gleichen Zeitraum 2009 von 19 auf 24 Patientinnen und Patienten. Der Anstieg 2009 ergab sich aus der Eröffnung einer neuen Wohngruppe.

- c) Welche Ausgaben entstanden für die Unterbringung in Wohngruppen in den Jahren 2005 bis 2009, wie haben sich die Ausgaben pro Person entwickelt?

Ausgaben in den forensischen Wohngruppen:

2005	407 204 €
2006	447 516 €
2007	475 309 €
2008	693 947 €
2009	798 590 €

Das kalendertägliche Entgelt betrug 2005 bis 2007 109,17 €, 2008 110,30 € und ab 1. Januar 2009 113,49 € pro Person. Wie bereits in der Antwort zur Frage 1 c) dargestellt, werden die Kosten pro Patientin und Patient nicht gesondert ermittelt. Sie sind von der Dauer der Unterbringung im Maßregelvollzug abhängig.

- d) Welche Träger betreuen die Wohngruppen?
- Träger der forensischen Wohngemeinschaften ist die Bremer Werkgemeinschaft e. V. (BWG).
- e) Welches Sicherheitskonzept besteht für die Wohngruppen, und inwiefern ist die Polizei einbezogen?
- Forensische Wohngruppen sind Bestandteil der komplementären betreuten Wohnangebote für psychisch und suchtkranke Menschen. Sie sind keine geschlossenen Einrichtungen. Ein eigenständiges Sicherheitskonzept ist für die forensischen Wohngruppen nicht erforderlich, da in die Wohnungen Patientinnen und Patienten einziehen, die in der Regel nach langjährigen Behandlungen und einer durch die forensische Klinik durchgeführten umfangreichen Risikoanalyse – mit Einbeziehung externer Gutachter – und mit Zustimmung der Gerichte für geeignet angesehen werden, den Anforderungen an ein weitgehend selbstverantwortliches Leben in der betreuten Wohngruppe gerecht werden zu können. Die Einbeziehung der Polizei ist nicht vorgesehen.
- f) Werden bei der Neueinrichtung einer forensischen Wohngruppe das Ortsamt und der Beirat im Stadtteil informiert?
- Neueinrichtungen forensischer Wohngruppen werden vom Träger dem jeweils zuständigen Ortsamt mitgeteilt.
- g) Welche Kriterien für die Standortwahl finden für die Wohngruppen Anwendung?
- Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sieht keine Notwendigkeit, Kriterien für die Standortwahl zu entwickeln.
- h) Unter welchen Voraussetzungen werden Patienten aus der geschlossenen Forensik in die Wohngruppen entlassen?
- Siehe die Antwort zu Frage 2 e).
- i) Gibt es eine Spezialisierung des Betreuungskonzeptes der Einrichtungen?
- Die Betreuungsangebote sind in den forensischen Wohngruppen differenziert nach den unterschiedlichen Krankheitsbildern. Seit 2009 werden auch forensische Patientinnen und Patienten mit der Doppeldiagnose Psychose und Suchterkrankung in die Wohngruppen integriert. Konzeptionell erfolgte eine Abstimmung mit der forensischen Klinik. Durch die Differenzierungen konnten die Teams sich in den zurückliegenden Jahren fachlich spezialisieren und passgenaue Angebote in der Betreuungsarbeit entwickeln.
- j) Über welche Qualifikation verfügen die eingesetzten Betreuungskräfte, und welcher Betreuungsschlüssel liegt in den einzelnen Einrichtungen vor?
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Wohngruppen setzen sich aus den Berufsgruppen Sozialpädagogen/Sozialarbeiter, Heil- und Ergotherapeuten und Erzieher zusammen. Das Personal wird von der forensischen Klinik kontinuierlich begleitet und beraten. Neben umfassenden klientenbezogenen Informationen durch die forensische Klinik über störungsspezifische Risiken der Patientinnen und Patienten und ihre individuellen Risikozeichen, nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig an forensikspezifischen Fortbildungsmaßnahmen teil. Diese werden sowohl von der Klinik selbst als auch durch externe Veranstalter angeboten. Darüber hinaus verfügen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über sozialpsychiatrische Zusatzausbildungen. Supervisionen werden turnusmäßig durchgeführt. Außerdem erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Wohngruppen die Möglichkeit zur Hospitation in der forensischen Klinik.
- Die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner der forensischen Wohngruppen erfolgt je nach individuellem Bedarf nach Schlüssel in einer Bandbreite von 1 zu 1,5 bis 1 zu 2,5.
- k) Sind die forensischen Wohngruppen nach Ansicht des Senats Einrichtungen nach § 13 PsychKG, und inwiefern ist in diesem Zusammenhang die

nach § 36 Abs. 1 PsychKG jährlich vorgesehene Prüfung durch die Besuchs-kommission einschlägig?

Forensische Wohngruppen sind ein Bestandteil der Angebote des betreuten Wohnens für psychisch kranke bzw. suchtkranke Menschen in Bremen und haben insofern keinen Einrichtungsstatus. Dementsprechend sind es auch keine Einrichtungen nach § 13 Abs. 1 PsychKG. Gleichwohl hat die Besuchs-kommission gemäß § 36 Abs. 3 PsychKG das Recht, die forensischen Wohngruppen aufzusuchen und sich dort einen Eindruck über die Betreuung der Patientinnen und Patienten zu verschaffen.

- l) Sind dem Senat Beschwerden der Anwohner, Bedenken der Polizei oder kriminelle Vorkommnisse bezüglich Wohngruppen bekannt?

Dem Senat sind im Zusammenhang mit forensischen Wohngruppen seitens der Polizei keine Bedenken oder Beschwerden mitgeteilt worden. Erkenntnisse über kriminelle Vorkommnisse liegen lediglich zur Wohngruppe im Bremer Süden vor. Seit 2009 bis heute sind dort eine Körperverletzung zum Nachteil eines Betreuers sowie eine Körperverletzung und ein Hausfriedensbruch zum Nachteil der Bewohner bekannt geworden.

3. Forensische Ambulanz

- a) Wie viele Personen werden durch die forensische Ambulanz betreut (pro Quartal, seit 2005)?

Eine quartalsweise Erfassung der Patientenzahlen erfolgte erst mit Zulassung der forensischen Klinik als Psychiatrischer Institutsambulanz im Jahr 2009. Die nachfolgende Tabelle zeigt die jahresdurchschnittliche Anzahl der behandelten Patientinnen und Patienten:

2005	2006	2007	2008	2009	2010
42	55	65	82	95	90 (bis August)

Die Verteilung zwischen Patientinnen und Patienten unter laufender Maßregel (§§ 63/64 StGB) und solchen, die bereits unter Führungsaufsicht stehen (§ 67 d StGB), und in die forensisch psychiatrische Nachsorge kommen, ist relativ konstant. Der Anteil an Patientinnen und Patienten unter laufender Maßregel liegt bei 23 bis 30 %.

- b) Welche Ausgaben entstanden für die forensische Ambulanz in den Jahren 2005 bis 2009, wie haben sich die Ausgaben pro Person entwickelt?

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass Maßnahmen der forensisch-psychiatrischen Nachsorge ausschließlich aufgrund gerichtlicher Entscheidungen erfolgen. In die forensisch-psychiatrische Nachsorge kommen nur Patientinnen und Patienten, die nach entsprechender Begutachtung als hierfür geeignet angesehen werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Kosten der forensisch-psychiatrischen Nachsorge in den Jahren 2005 bis 2009, die von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu tragen sind:

2005	60 442 €
2006	177 559 €
2007	199 621 €
2008	330 221 €
2009	403 046 €

Forensisch-psychiatrische Nachsorgeleistungen erfolgten erstmals ab Jahresmitte 2005. Deshalb ergaben sich für das Gesamtjahr 2005 im Vergleich wesentlich geringere Kosten, als in den Folgejahren zu verzeichnen sind. Bis zum Jahr 2008 sind zudem die Personalkosten nicht in die Kostensätze einberechnet worden.

Im Bereich der forensisch-psychiatrischen Nachsorge werden die Kosten pro Patientin bzw. Patient ebenfalls nicht ermittelt. Sie hängen auch hier von der Dauer der Behandlung bzw. Betreuung ab.